

richtlichen Verfahren ist das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigt. Der Staatsanwalt ist zu hören.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte oder der Angeklagte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Beschuldigten oder den Angeklagten schriftlich zu bestätigen.

1. Richterlicher Haftbefehl: In Verwirklichung verfassungsmäßiger Grundsätze darf nur der Richter oder das Gericht einen Haftbefehl erlassen. Im Ermittlungsverfahren wird ein Haftbefehl nur auf Antrag des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens erlassen. Im gerichtlichen Verfahren ist der Staatsanwalt vor Erlaß eines Haftbefehls zu hören.

2. Begründung: Die im Haftbefehl enthaltenen Gründe vermitteln dem Verhafteten die Kenntnis von der Gesetzlichkeit der Entscheidung und versetzen ihn in die Lage, eventuelle Einwände geltend zu machen. Im Haftbefehl ist der Beschuldigte oder Angeklagte so zu bezeichnen, daß er identifiziert werden kann. Der Grund der Verhaftung ist anzugeben, d. h., die dringenden Verdachtsgründe und die Umstände für das Vorliegen von Fluchtverdacht, Verdunklungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder für die Erwartung des Ausspruchs einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder einer Haftstrafe sind konkret darzulegen. Die nach Abs. 3 erforderliche Bekanntgabe des Haftbefehls an den Beschuldigten oder Angeklagten erstreckt sich auf den gesamten Inhalt des Haftbefehls.

## §125

### Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt, ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist.

1. Bedeutung: Die vorläufige Festnahme \* ermöglicht eine kurzfristige Beschränkung der persönlichen Freiheit. Wegen der Schwere dieses Ein-